

Regelungen beziehen sich ganz klar auf den Ausschluß der vorläufigen Vollstreckbarkeit, die andernfalls zivilprozeßrechtlich eintreten könnte. Diese Regelungen sagen nur, daß die Übertragungen von Rentenanwartschaften erst zum Zeitpunkt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar sind, sagen aber nicht, auf welche Zeiträume sie sich beziehen und auf welche Zeiträume sie wirken. Die Vorschriften haben prozessuale Bedeutung, keine materiell-rechtliche.

Im Rentenrecht ist anerkannt, daß auch für zurückliegende Zeiträume die Rente nachträglich festgestellt werden kann (vgl. auch § 146 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Sicher wirkt die Rechtskraft eines entsprechenden Urteils dann erst für die Zeit nach dem Eintritt der Rechtskraft, die materiell-rechtliche Wirkung des Urteils liegt dann aber in einem Anspruch, der sich auf einen – vielleicht weit vergangenen – früheren Zeitraum bezieht. Dies ist auch hier der Fall, da nach § 1587 Abs. 2 BGB das Ende der Ehezeit der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Es ist keineswegs dem Gesetz (§ 1487 b BGB oder § 1304 a RVO) zu entnehmen, daß die Übertragung der Rentenanwartschaften mit Wirkung auf den völlig unbestimmten Tag der Rechtskraft der Entscheidung erfolgen soll. Vielmehr ist materiell-rechtlich das Ende der Ehezeit maßgebend, nur die Wirkung der Entscheidung (Vollstreckbarkeit, Vollzug) tritt erst bei Rechtskraft ein. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Übertragung der Rentenanwartschaften mit Wirkung vom 27.6.1979 erfolgte, weil der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei der Klägerin nach dem Ende der ausgleichsrelevanten Ehezeit liegt.

Jede andere Beurteilung würde dem ausgleichsberechtigten Ehepartner finanzielle Schäden zuweisen, die auf Zeitaufschüben beruhen, die durch Prozeßverzögerung seitens der Parteien, langsame Bearbeitung seitens der Gerichte oder Versicherungsträger bis hin zur verlangsamten Postzustellung im Winter oder bei einem Streik immer erwartet werden müssen. Dieser beliebige Zeitpunkt des Eintritts einer materiell-rechtlichen Anspruchsberechtigung auf Rente ist rechtsstaatlich untragbar.

In BSG 1 RA 61/81 vom 7.9.1982 wird diese Problematik nicht abschließend erörtert. Die in Fällen der vorliegenden Art immer wieder zitierte Entscheidung des BSG vom 11.2.1982 (11 RA 8/81) ist nicht einschlägig, da die gestellte Rechtsfrage anders war und das BSG mit seiner Entscheidung im Ergebnis zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehepartners entschied, während im vorliegenden Fall die Anwendung der Prinzipien des BSG mißverständlicherweise sich zu Ungunsten der Klägerin auswirken würde (vgl. auch BSG 4 RJ 21/83 vom 4.4.1984).

Das Sozialgericht sieht keine Notwendigkeit, die Anrechnung der übertragenen Rentenanwartschaften von einem besonderen Antrag i. S. § 1290 Abs. 3 RVO abhängig zu machen. Dieser ist gemäß § 1304

a RVO nicht erforderlich, da nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Rente von Amts wegen neu zu berechnen ist.

Mitgeteilt von RAin Inge Hornischer, Frankfurt

Urteil

LSG Schl.-Holst. §§ 138 Abs. 1 Nr. 1, 137 Abs. 1, 134 Abs. 1 AFG; 1602 Abs. 1 BGB
Keine Kürzung der Arbeitslosenhilfe

1.

Auf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sind nur solche Unterhaltsansprüche anrechenbar, deren rechtliche Voraussetzungen der/die Arbeitslose ausnahmslos erfüllt.

2.

Eine Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche gegen die Eltern scheidet deshalb aus, wenn der/die Arbeitslose ersichtlich die nach § 1602 Abs. 1 BGB erforderliche eigenständige, bundesweite, fortgesetzte und intensive Suche nach Arbeit nicht aufgenommen hat, da er/sie nach § 134 Abs. 1 AFG zu derart intensiver Arbeitssuche nicht verpflichtet ist.

Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 30.10.1987, Az: L 1 Ar 109/86 - n. r. k.

Beschluß

AG Herford, § 606 ZPO, § 12 Abs. 2 GKG
Streitwert bei ausländischer Ehesache

Der Streitwert wird für das Scheidungsverfahren auf DM 5.000 festgesetzt.

Beschluß des AG Herford vom 28.3.1988 – 6a F 179/86 –

Aus den Gründen:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien rechtfertigen keine Anhebung, da beide auf Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung angewiesen sind und waren. Im Hinblick auf das anzuwendende ausländische Recht und die wegen der sprachlichen Probleme der Antragsgegner längeren Termine erschien eine Neufestsetzung auf 5.000 DM angemessen.

Mitgeteilt von RAin Sibylle Grochtmann-Boerschel, Bielefeld

Beschluß

AG-FamG Dieburg, § 8 HausratsVO
PKW im Hausratsteilungsverfahren

Der Ehefrau wird der PKW zugewiesen, da diese das Sorgerecht für die beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder hat und daher den PKW dringender benötigt als der Ehemann. Eine Ausgleichszahlung wird nicht festgesetzt.

Beschluß des AG-FamG Dieburg v. 27.2.87, - 50 F 466/86 -